

finden sich Spuren, welche auf das Vorhandensein eines solchen Bergrechts oder wenigstens von Abschriften desselben hindeuten. Ich bin diesen Spuren nachgegangen mit dem Ergebnis, daß eine dieser Abschriften von mir im Hauptstaatsarchiv Dresden aufgefunden worden ist. Eine zweite Abschrift war dagegen in das Gräflich von Veltheim'sche Familienarchiv in Harbke gelangt und ist von mir in Schweden ermittelt worden, heute aber wieder in Verlust geraten.

Bei den Erörterungen wegen des Bergrechts von angeblich 1186 wird gelegentlich angedeutet, daß sich mit diesem Recht der Graf von Veltheim in Harbke, der gegen Ende des 18. Jh.s als Ober-Berghauptmann in Clausthal tätig war, sehr eingehend beschäftigt habe, und daß auf ihn auch die Angaben bei Th. Wagner, *Corpus iuris metallici* S. XXX f. zurückgingen, ohne daß es W. allerdings für erforderlich gehalten habe, dieses Zusammenhanges zu gedenken ⁸⁶⁾.

Wagner bemerkt hier S. XXX r.: „Im Archive des Rats zu Goslar liegt eine Handschrift eines Bergrechts, die auf Pergament, zierlich, deutlich und ohngefähr mit denselben Schriftzügen geschrieben seyn soll, welche Mabillon (*de Re Diplomatica*) aus dem XI. und XII. Jahrhundert angibt. Auf dem ersten Blatte steht über dem Anfang nichts weiter als ‚Dyt syn des Berghes Rechte‘. Ganz am Ende steht die Jahreszahl 1186. Eine alte Nachricht in diesem Archiv soll ausdrücklich besagen, daß dieses im braunen Holzband gebundene und auf Pergament geschriebene Bergrecht wirklich noch dasjenige sey, so im gedachten Jahre errichtet worden, und bei dem Jahre 1182 soll angeführt seyn: Nachdem Herzog Heinrich (der Löwe) der Stadt alle ihre Hütten verbrandt und das Werk verstreuet hätte, habe dieses den Kayser Friedrich bewegt, daß er der Stadt viel Trost thäte. Er habe der Stadt alle übrige Bergwerke, ihr auch 6 Ritter zum Schutz und um unter des Kaysers Bann zu richten, in gleichem mehr weise Leute bestellt, zu Hülfe der sechse, wenn der Entscheid wichtig wäre. Dieser Befehl steht in der von

⁸⁶⁾ Bruns, *Beytr.* S. 174: „Als der Herr Graf von Veltheim in Harbke die Aufsicht über die Harzischen Bergwerke in Clausthal führte, sammelte sich dieser in allen Geschäften ungemein tätige Mann eine große Menge von Verordnungen und Gesetzen, die Harzischen und andere Bergwerke betreffend, deren Gebrauch er dem H. Wagner zur Verfertigung seines *Corpus iuris metallici*, Leipzig 1791, überließ. H. Wagner hat nicht für gut gefunden, die Bibliothek des Herrn von Veltheim, die ihm zu seiner Absicht so nützlich gewesen ist, zu nennen. Weil es aber in der Literatur von Wichtigkeit ist, die Quellen, woraus die Herausgeber geschöpft haben, zu wissen, so erinnere ich, daß viele von den von ihm herausgegebenen Urkunden aus der v. Veltheim'schen Bibliothek in Harbke ihm mitgeteilt sind.“ Vgl. ferner ebd. S. 176 f.